

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 610-02/ Jürgen Johann					Datum 26.01.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	27.02.2007			X				
Hauptausschuss	06.03.2007			X				
Stadtrat	19.03.2007	1	X					

2. Änderung des Bebauungsplanes „Ober-Ermeserhahn-Ost“ im Ortsbezirk Buchholz der Stadt Boppard; Aufstellungsbeschluss

(Beschlussvorschlag)

- a) Der ersatzlosen Streichung der ursprünglichen Textfestsetzung „II.3 Einfriedungen“ zum Bebauungsplan „Ober-Ermeserhahn-Ost“ im Ortsbezirk Buchholz wird zugestimmt.
- b) Die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ober-Ermeserhahn-Ost“ im Ortsbezirk Buchholz der Stadt Boppard wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- c) Die Planänderung erfolgt im Rahmen eines sog. „vereinfachten Verfahrens“ gemäß § 13 BauGB.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der am 14.07.2000 in Kraft getretene Bebauungsplan „Ober-Ermeserhahn-Ost“ enthält u.a. folgende Textfestsetzung:

II.3 Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind aus Hecken aus heimischen Gehölzen oder naturbelassenen Holzzäunen zulässig. Mauern mit einer Höhe bis zu 0,5 m sind ebenfalls als Einfriedungsart zulässig.

2. Die bisherige Praxis hat im Baugebiet gezeigt, dass diese Textfestsetzungen nicht bzw. kaum praktikabel sind. Daher wird die Textfestsetzung „II.3 Einfriedungen“ ersatzlos gestrichen. Für die Einfriedungen gelten dann die §§ 62 (1) Nr. 6 a) und b) i.V.m. § 8 (8) Landesbauordnung (LBauO).

§ 62 Genehmigungsfreie Vorhaben

- (1) *Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von folgenden baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen:*

6. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken, Durchlässe

- a. Einfriedungen; ausgenommen sind Einfriedungen im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,*
- b. Stützmauern bis zu 2 m Höhe über der Geländeoberfläche*

§ 8 Abstandsflächen

- (8) *Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 7 gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen entsprechend. Sie sind ohne eigene Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden zulässig, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist. Ohne eigene Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden sind Einfriedungen und Stützmauern bis 2 m Höhe, in Gewerbe- und Industriegebieten ohne Begrenzung der Höhe zulässig.*

Das heißt, Einfriedungen aller Art bis 2 m Höhe sind zulässig. Höhere Einfriedungen unterliegen den Abstandsregeln. Zu beachten ist, dass auch massive Hecken, z.B. Thujahecken, Wirkungen wie von Gebäuden entfalten können und somit den Abstandsregeln unterliegen.

3. Da die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt werden, ist für die beabsichtigte Bebauungsplan-Änderung ein sog. „vereinfachtes Verfahren“ gemäß § 13 Abs. 2 BauGB ausreichend und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 610-02/ Jürgen Johann					Datum 26.01.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	27.02.2007			X				
Hauptausschuss	06.03.2007			X				
Stadtrat	19.03.2007	2	X					

2. Änderung des Bebauungsplanes „Ober-Ermeserhahn-West“ im Ortsbezirk Buchholz der Stadt Boppard; Aufstellungsbeschluss

(Beschlussvorschlag)

- a) Der ersatzlosen Streichung der ursprünglichen Textfestsetzung „II.3 Einfriedungen“ zum Bebauungsplan „Ober-Ermeserhahn-West“ im Ortsbezirk Buchholz wird zugestimmt.
- b) Die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ober-Ermeserhahn-West“ im Ortsbezirk Buchholz der Stadt Boppard wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- c) Die Planänderung erfolgt im Rahmen eines sog. „vereinfachten Verfahrens“ gemäß § 13 BauGB.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der am 14.07.2000 in Kraft getretene Bebauungsplan „Ober-Ermeserhahn-West“ enthält u.a. folgende Textfestsetzung:

II.3 Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind aus Hecken aus heimischen Gehölzen oder naturbelassenen Holzzäunen zulässig. Mauern mit einer Höhe bis zu 0,5 m sind ebenfalls als Einfriedungsart zulässig.

2. Die bisherige Praxis hat im Baugebiet gezeigt, dass diese Textfestsetzungen nicht bzw. kaum praktikabel sind. Daher wird die Textfestsetzung „II.3 Einfriedungen“ ersatzlos gestrichen. Für die Einfriedungen gelten dann die §§ 62 (1) Nr. 6 a) und b) i.V.m. § 8 (8) Landesbauordnung (LBauO).

§ 62 Genehmigungsfreie Vorhaben

- (1) *Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von folgenden baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen:*

6. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken, Durchlässe

- a. Einfriedungen; ausgenommen sind Einfriedungen im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,*
- b. Stützmauern bis zu 2 m Höhe über der Geländeoberfläche*

§ 8 Abstandsflächen

- (8) *Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 7 gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen entsprechend. Sie sind ohne eigene Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden zulässig, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist. Ohne eigene Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden sind Einfriedungen und Stützmauern bis 2 m Höhe, in Gewerbe- und Industriegebieten ohne Begrenzung der Höhe zulässig.*

Das heißt, Einfriedungen aller Art bis 2 m Höhe sind zulässig. Höhere Einfriedungen unterliegen den Abstandsregeln. Zu beachten ist, dass auch massive Hecken, z.B. Thujahecken, Wirkungen wie von Gebäuden entfalten können und somit den Abstandsregeln unterliegen.

3. Da die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt werden, ist für die beabsichtigte Bebauungsplan-Änderung ein sog. „vereinfachtes Verfahren“ gemäß § 13 Abs. 2 BauGB ausreichend und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 610-58/ Jürgen Johann					Datum 26.01.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	27.02.2007	11		X	X			
Hauptausschuss	06.03.2007	4		X				X
Stadtrat	19.03.2007	3	X					

1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Seifenberg“ im Ortsbezirk Buchholz der Stadt Boppard; Aufstellungsbeschluss

(Beschlussvorschlag)

Der Hauptausschuss empfiehlt:

- a) Der ersatzlosen Streichung der ursprünglichen Textfestsetzung „II.3 Einfriedungen“ zum Bebauungsplan „Auf dem Seifenberg“ im Ortsbezirk Buchholz wird zugestimmt.
- b) Die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Seifenberg“ im Ortsbezirk Buchholz der Stadt Boppard wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- c) Die Planänderung erfolgt im Rahmen eines sog. „vereinfachten Verfahrens“ gemäß § 13 BauGB.
- d) Die bebaubare Fläche wird im Bebauungsplan angemessen erweitert.
- e) Die Traufhöhe wird um 80 cm erhöht.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der am 09.01.2004 in Kraft getretene Bebauungsplan „Auf dem Seifenberg“ enthält u.a. folgende Textfestsetzung:

II.3 Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind aus Hecken aus heimischen Gehölzen oder naturbelassenen Holzzäunen zulässig. Mauern mit einer Höhe bis zu 0,5 m sind ebenfalls als Einfriedungsart zulässig.

2. Die bisherige Praxis hat im Baugebiet gezeigt, dass diese Textfestsetzungen nicht bzw. kaum praktikabel sind. Daher wird die Textfestsetzung „II.3 Einfriedungen“ ersatzlos gestrichen. Für die Einfriedungen gelten dann die §§ 62 (1) Nr. 6 a) und b) i.V.m. § 8 (8) Landesbauordnung (LBauO).

§ 62 Genehmigungsfreie Vorhaben

- (1) *Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von folgenden baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen:*

6. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken, Durchlässe

- a. Einfriedungen; ausgenommen sind Einfriedungen im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,*
- b. Stützmauern bis zu 2 m Höhe über der Geländeoberfläche*

§ 8 Abstandsflächen

- (8) *Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 7 gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen entsprechend. Sie sind ohne eigene Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden zulässig, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist. Ohne eigene Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden sind Einfriedungen und Stützmauern bis 2 m Höhe, in Gewerbe- und Industriegebieten ohne Begrenzung der Höhe zulässig.*

Das heißt, Einfriedungen aller Art bis 2 m Höhe sind zulässig. Höhere Einfriedungen unterliegen den Abstandsregeln. Zu beachten ist, dass auch massive Hecken, z.B. Thujahecken, Wirkungen wie von Gebäuden entfalten können und somit den Abstandsregeln unterliegen.

3. Da die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt werden, ist für die beabsichtigte Bebauungsplan-Änderung ein sog. „vereinfachtes Verfahren“ gemäß § 13 Abs. 2 BauGB ausreichend und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich.

4. Die Praxis hat gezeigt, dass insbesondere aus topographisch bedingten Gründen sich in 3 Fällen erhebliche Probleme bei der Umsetzung der gewünschten Bauvorhaben stellen. Durch geringfügige Planänderungen bezüglich der Erweiterung der bebaubaren Flächen sowie eine Erhöhung der zulässigen Traufhöhe um 80 cm kann diesen unbeabsichtigten Benachteiligungen abgeholfen werden.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, Hermann Häuser					Datum 14.02.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Ortsbeirat Buchholz								
Bauausschuss	27.02.2007			X				
Hauptausschuss	06.03.2007			X				
Stadtrat	19.03.2007	4	X					

Sportplatz im Ortsbezirk Buchholz; Umplanung

(Beschlussvorschlag)

Der Umplanung zur Sanierung des Tennenspielfeldes in einen Naturrasenplatz sowie der notwendigen Nebenarbeiten wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19.09.2005 der Sanierung des Spielfeldes durch den Einbau einer granulatverfüllten Kunstrasens als wirtschaftlichste Lösung zugestimmt. Auf die Beschlussvorlage wird verwiesen.

Durch die Änderung der Förderrichtlinien werden in der Zukunft Kunstrasenplätze nur bei 1.800 Übungsstunden im Jahr gefördert.

Das entsprechende Schreiben der Aufsichts- u. Dienstleistungsdirektion Trier, Arbeitssitz Koblenz, ist beigelegt.

Im Hinblick auf die baldige Umsetzung der Maßnahme mit einer Inaussichtstellung der möglichen Förderung, schlägt die Verwaltung eine sinnvolle Umplanung und Ausbau des sanierungsbedürftigen Tennenplatzes in einen Naturrasenplatz mit notwendigen Nebenarbeiten vor.

Hierbei wird eine Attraktivität der Sportanlage mit der Verbesserung der Spieleigenschaften bei ca. 500 bis 700 Nutzungsstunden pro Jahr mit Pflegekosten von ca. 4,00 €/qm erzielt.

Eine maßvolle Grundsanieung des Hauptspielfeldes mit notwendigen Nebenarbeiten sollte das Ziel sein.

Die Aufwendungen für die Sanierung betragen lt. Kostenschätzung ca. 320.000 € je nach Ausführung und den Gegebenheiten vor Ort einschl. MwSt.

K O S T E N S C H Ä T Z U N G

A) Sanierung Sportplatzgebäude, Erdgeschoss 145 qm a 250 €/qm einschl. Nebenkosten	40.000,00 €
B) Sanierung Spielfeld	
- Erdarbeiten, Planum, Tennendecke fräsen, Trag- schicht überarbeiten, Feinplanum herstellen	40.000,00 €
- Entwässerung	20.000,00 €
- Beregnung	45.000,00 €
- Platzaufbau Rasentragschicht liefern 12 cm dick einbauen, Sportrasen einsäen, Fertigstellungspflege	60.000,00 €
C) Nebenflächen	
- Erdarbeiten	5.000,00 €
- Tennenbelag überarbeiten, Einbau Stützkorn	10.000,00 €
- Angleichung Grünflächen, sonstiges	5.000,00 €
D) Baunebenkosten (Freianlage) nach HOAI, Honorarzone III, Mindestsatz ca.	<u>40.000,00 €</u>
Zwischensumme	265.000,00 €
+ 19 % MwSt.	<u>50.350,00 €</u>
Gesamtsumme	<u>315.350,00 €</u>

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter GB III, Angela Wolf					Datum 07.02.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	27.02.2007			X				
Hauptausschuss	06.03.2007			X				
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	13.03.2007			X				
Stadtrat	19.03.2007	5	X					

Erweiterung und Umbau der Grundschule Buchholz zur Ganztagschule in Boppard Zustimmung zur Vorentwurfsplanung

(Beschlussvorschlag)

Der Vorentwurfsplanung des Architekten Pörsch vom 26.02.2007 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Für die Grundschule Buchholz wurde im Sommer 2004 ein Antrag auf Einrichtung der Schule als Ganztagschule gestellt und für das Schuljahr 2005/2006 abgelehnt. Für das Schuljahr 2006/2007 wurde der Antrag wiederholt und am 14.12.2006 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur genehmigt.

In seiner Sitzung am 12.12.2005 hat der Stadtrat dem Konzept mit Kosten in Höhe von 840.000,00 € für die Erweiterung der Grundschule zur Ganztagschule zugestimmt. Nach Gesprächen mit der ADD wurde der Vorentwurf auf eine wirtschaftliche Gebäudeform und damit eine um ca. 300 m³ Bauvolumen reduzierte Lösung geändert.

Zur Erfüllung des erforderlichen Raumbedarfs mit entsprechenden Baumaßnahmen ist eine Erweiterung erforderlich.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Wesentlichen:

- Anbau einer Erweiterung für Räume zum Spielen, sowie Ruheraum der auch als Leseraum genutzt werden kann.
- Büro des stv. Schulleiters zur Verlängerung des Flures verlegen und in den Anbau integrieren.
- Anordnung der Mensa in einem vorhandenen Klassenraum an zentraler und leicht anzudienender Stelle, mit Essensausgabe und den erforderlichen Nebenräumen.
- Erweiterung im 1. OG für einen durch die Einrichtung der Mensa entfallenen Klassenraum und einen Klassenraum für die betreuende Grundschule

Im Zuge der Einrichtung als Ganztagschule soll ein Schulgarten geschaffen und der Schulhof mit Verkehrsparcour neu ausgebaut werden.

Die Vorentwurfspläne des Architekten Pörsch vom 26.02.2007 mit Erläuterungsbericht und Baukostenschätzung (Gebäude) werden als Tischvorlage ausgegeben.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 653-19/ Jürgen Bach					Datum 12.02.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Ortsbeirat Boppard	26.02.2007		X					
Bauausschuss	27.02.2007			X				
Hauptausschuss	06.03.2007			X				
Stadtrat	19.03.2007	6	X					

Errichtung einer Tiefgarage im Bereich Heerstraße/Krankenhaus im Ortsbezirk Boppard; Zustimmung zur Planung

(Beschlussvorschlag)

Der Planung des Ing.-Büros Heichel zur Errichtung einer Tiefgarage im Bereich Heerstraße/Krankenhaus im Ortsbezirk Boppard vom 12.02.2007 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf der Grundlage des Bauausschussbeschlusses vom 21.11.2006 wurde das Ing.-Büro Heichel, Bonn, beauftragt, eine Planung zur Errichtung einer Tiefgarage im Bereich Heerstraße/Krankenhaus zu erstellen.

Da das Stiftungsklinikum Mittelrhein beabsichtigt, das Krankenhaus mit einem Flügel in Richtung Heerstraße zu erweitern, wurde dieses Vorhaben bei der Planung der Tiefgarage berücksichtigt. Die Abstimmung mit den Architekten des Stiftungsklinikums ergab, dass der 2-geschossige Tiefgaragenbau teilweise unter dem Erweiterungsbau des Krankenhauses liegen wird.

Wie den als Anlage 1 bis 4 beigefügten Planunterlagen zu entnehmen ist, beinhaltet die Tiefgarage 73 Stellplätze (34 im 1. UG und 39 im 2. UG). Durch konstruktive Maßnahmen, z. B. Verwendung von wasserundurchlässigem Beton, soll erreicht werden, dass die neue Garage im Hochwasserfall so lange genutzt werden kann, bis das Wasser aus der als Ausfahrt dienenden Nachbartiefgarage zuläuft.

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Garage werden von dem Ing.-Büro auf rd. 2,85 Mio. € geschätzt (Anlage 5). Hierin sind die Kosten für die Oberflächengestaltung über der Garage nicht enthalten.

Weitere Details sind dem als Anlage 6 beigefügten Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 000-73/ Bruno Schön					Datum 12.02.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	27.02.2007			X				
Hauptausschuss	06.03.2007			X				
Stadtrat	19.03.2007	7	X					

Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz (LEP IV); Beteiligungs- u. Anhörungsverfahren

(Beschlussvorschlag)

Das Landesentwicklungsprogramm IV wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Die Landesregierung beabsichtigt die Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz (LEP IV). Hierzu hat der Ministerrat am 08.11.2006 dem vom Ministerium des Innern und für Sport als oberste Landesplanungsbehörde erarbeiteten Entwurf des neuen Landesentwicklungsprogramms zur Kenntnis genommen und gemäß § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) das durchzuführende Beteiligungs- und Anhörungsverfahren freigegeben. Der Entwurf des LEP IV liegt in der Zeit vom 05.02.2007 bis einschl. 06.03.2007 u. a. bei der Kreisverwaltung in Simmern und bei der Stadtverwaltung in Boppard öffentlich aus, wozu den Kommunen Gelegenheit gegeben wird, bis zum 30.04.2007 Stellung zu nehmen.
2. Nach § 7 LPIG enthält das Entwicklungsprogramm, das etwa für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren gilt, die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die für eine nachhaltige Raumentwicklung landesplanerisch wesentlichen Elemente werden beschrieben und zeichnerisch dargestellt, insbesondere
 1. die Raumstruktur
 2. die Siedlungsstruktur, insbesondere die zentralen Orte höherer Stufe (Ober- und Mittelzentren) und
 3. die das ganze Land und seine Teilräume berührenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Planungsträger des Bundes und des Landes, der Körperschaften, die der Aufsicht des Bundes oder des Landes unterstehen, sowie von Personen des Privatrechts im Sinne des Raumordnungsgesetzes nach ihrer Abstimmung untereinander.Die regionalen Raumordnungspläne sollen bei der Erarbeitung des Landesentwicklungsprogrammes berücksichtigt werden.
3. Die Landesplanung ist den nachgeordneten regionalen Planungen (Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald) und den kommunalen Planungen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) übergeordnet, d. h., dass nach dem „Anpassungsgebot“ gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die kommunalen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.
4. Im LEP I von 1968 standen die Überwindung der jahrzehntelangen Grenzlage und die einseitige Ausrichtung auf militärstrategische Zwecke im Vordergrund. Im LEP II von 1980 wurde an die erreichten Erfolge angeknüpft. Es sollten Voraussetzungen geschaffen werden, die wirtschaftliche Leistungskraft in den immer noch strukturschwachen Landesteilen anzuheben und die spezifischen Entwicklungschancen der einzelnen Teilräume zu unterstützen. Für das LEP III von 1995 stellten die Deutsche Einheit und der europäische Binnenmarkt sowie die Folgen der militärischen Konversion wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen dar.
Das jetzige LEP IV stellt die nachhaltige Entwicklung, eine Verdeutlichung der Gleichgewichtigkeit von Ökonomie, Ökologie, „Kooperationen“ und die demographische Entwicklung in den Vordergrund seiner Aussage.
5. Aus der Sicht der Stadt Boppard sind insbesondere folgende Ausweisungen, Darstellungen, Hinweise oder Erläuterungen von Interesse.

- 5.1 Die Stadt Boppard ist schon seit 1968 als sog. zentraler Ort als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Ausweisung zentraler Orte soll die Erreichbarkeit bzw. die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen des mittleren und gehobenen Bedarfs in vertretbarer Zeit und Entfernung sicherstellen (z. B. Fachärzte, Kliniken, Behörden, Banken, Schulen, zentrale Sportanlagen und Bereiche des großflächigen Einzelhandels).
Der Mittelbereich Boppard, dem die Verbandsgemeinde Emmelshausen als Grundzentrum zugeordnet ist, zählt 31.106 Einwohner. Die Grundzentren sind die unterste Stufe der Daseinsvorsorge im System der zentralen Orte auf der Ebene der Regionalplanung.
- 5.2 Seite 68, 2.4.3., Z55. Die Ausweisung neuer Bauflächen hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen.
- 5.3 Seite 71, 2.4.4, Z62. Vor dem Hintergrund einer Angebotsplanung für bauleitplanerisch gesicherte Wohnbauflächen, die mittel- bis langfristig ein ausreichendes Angebot darstellt, sind bei der Umsetzung und Erschließung von neuen Wohnbauflächen, die realistischen Vermarktungschancen auf Grund der demographischen Entwicklung sowie die Kosten der Infrastrukturerstellung sorgfältig zu prüfen.
- 5.4 Seite 142, 5.1.2, Z212 ff. Hier wird auf die großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen hingewiesen. Anmerkung: Der Aufruf der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 18.12.2006 in Sachen „Schienenverkehrslärm im Mittelrheintal“ sollte im LEP IV mit ausgewertet werden.
- 5.5 Seite 148, 5.1.2.3, G229. Eine Rheinquerung zwischen St. Gar und St. Goarshausen ist als „Projekt mit hoher Bedeutung“ und „standortbezogene Dimension“ mit einem „G“ (Grundsätze der Raumordnung) versehen.
- 5.6 Seite 151 ff., 5.2.1, G236 ff. Die Nutzung erneuerbarer Energien soll an geeigneten Standorten ermöglicht werden. Die Ansiedlung der Windenergie erfolgt möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten.

Im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes „Mittelrhein-Westerwald“ zur Ausweisung von Windenergieanlagen war grenzüberschreitend die Vorrangfläche „Ehrer Heide“ in der Verbandsgemeinde Emmelshausen in den Gemarkungen Halsenbach und Dörth und in der Stadt Boppard, Gemarkung Weiler, im Bereich Fleckertshöhe, festgelegt.

Der Stadtrat Boppard hat am 29.03.2004 diesen Standort abgelehnt, da
a) die Mindestgröße von 25 ha nicht erreicht wird und somit ungeeignet ist, und
b) sie den Zielen und Zwecken wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Mittelrhein“ und wegen der unmittelbaren Nähe zum „Kernraum“ des „UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal“ nicht entspricht.

Ebenso hat die Verbandsgemeinde Emmelshausen diesen Standort für ihren Bereich abgelehnt, der auch nicht Gegenstand in deren Flächennutzungsplan ist.

Da die Stadt Boppard Eigentümerin der fraglichen Flächen ist, besteht kein konkreter Handlungsbedarf.

- 5.7 In der Karte zum jetzigen LEP IV verlaufen durch den Bereich der Stadt Boppard die Begrenzungen „historische Kulturlandschaft“ und „Welterbe Oberes Mittelrheintal“. Ferner die Planzeichen „Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz“ und „Biotopverbund Kernfläche/Kernzone“.
6. Die Verwaltung empfiehlt, in Auswertung dieser Stellungnahme das LEP IV zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, 202/01-02 / Schneider					Datum 09.02.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Ortsbeirat Boppard	26.02.2007	9		X				
Hauptausschuss	06.03.2007	14		X				
Stadtrat	19.03.2007	8		X				

Übernahme der römischen und mittelalterlichen Stadtmauer entlang der B 9 in das Eigentum der Stadt Boppard

(Beschlussvorschlag)

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Folgendes zu beschließen:

1. Der Übernahme der römischen und mittelalterlichen Stadtmauer wird zugestimmt, wenn die Mauer in Abstimmung und mit Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege denkmalgerecht vom Bund saniert wird oder wenn evtl. anstehende Kosten vom Bund getragen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a) vom Landesamt für Denkmalpflege eine umfassende Bestandsaufnahme über die römische und mittelalterliche Stadtmauer anzufordern sowie
 - b) die Eigentumsverhältnisse der römischen und mittelalterlichen Stadtmauer entlang der B 9 darzustellen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf Grund der jüngsten Entwicklung bezügl. der Übernahme der römischen und mittelalterlichen Stadtmauer von der Bundesstraßenverwaltung erscheint es angebracht, die Entwicklung dieser Angelegenheit nach der Aktenlage darzustellen:

Das Gelände der römischen Stadtmauer hat die Bundesstraßenverwaltung seinerzeit im Rahmen des Grunderwerbes für die B 9-Umgehung und der damit verbundenen weiteren Baumaßnahmen, hier konkret der Querspange Oberstraße-Angertstraße, erworben. Die Mauer war damals Bestandteil der jeweiligen einzelnen Privatgrundstücke.

Auch die mittelalterliche Stadtmauer stand damals bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung. Allerdings ist den Akten nicht zu entnehmen, wann der Bund das Eigentum an diesen Flächen erlangt hat. Die mittelalterliche Stadtmauer war bereits vor dem Bau der B 9-Umgehung selbständig parzelliert, wie aus alten Lageplänen ersichtlich ist.

Über konkrete Absichten der künftigen Eigentumsgestaltung während der Planungsphase der B 9-Umgehung liegen keine Informationen vor. Vielmehr sollten die Eigentumsregelungen in einem Zuge im Wege des Tausches und der Aufrechnung entsprechend den noch zu vereinbarenden Grund- und Bodenpreisen erfolgen.

Bei Konkretisierung der Eigentumsregelungen zunächst im Bereich der römischen Stadtmauer wurde festgestellt, dass in den zur Übertragung an die Stadt vorgesehenen Flächen auch die Reste der römischen Stadtmauer enthalten sind.

Bereits damals wurde die Problematik der künftig entstehenden Unterhaltungslast erkannt. Auf Beschlussvorlage vom 23.04.1980, in der die Alternativen (1.: komplette Übernahme mit Verhandlung über die Unterhaltungslast; 2.: Übernahme Restfläche ohne Stadtmauer; 3. Keine Flächenübernahme, lediglich Nutzungsvereinbarung) dargestellt wurden, hat der Hauptausschuss am 29.04.1980 die Eigentumsübernahme abgelehnt.

Im Oktober 1980 hat die Straßenverwaltung ihr Übergabeangebot erneuert und gleichzeitig auch die mittelalterliche Stadtmauer zwischen ev. Kirche und ehem. Casinostraße ins Gespräch gebracht.

Nach mehrfachen Rückfragen durch die Straßenverwaltung und die Bezirksregierung Koblenz hat der Hauptausschuss vor dem Hintergrund der anfallenden Unterhaltungskosten insbesondere wegen der größeren Dimension und des erheblich schlechteren baulichen Zustands der mittelalterlichen Stadtmauer am 04.01.1983 erneut beschlossen, von der Übernahme der betroffenen Stadtmauern Abstand zu nehmen.

Auf Grund erneuter Intervention der Straßenverwaltung, der Bezirksregierung und auch des Kultusministeriums hat sich der Hauptausschuss am 04.10.1984 nochmals mit der Angelegenheit befasst und in Ansehung der stadthistorischen

Bedeutung der Stadtmauern und als Kompromiss vorbehaltlich eines Stadtratsbeschlusses beschlossen, in Übernahmeverhandlungen einzutreten unter der Bedingung, dass sich das Land bzw. die Bundesrepublik als derzeitiger Eigentümer verpflichten, sich am Unterhaltungsaufwand zu beteiligen, wobei offengelassen wurde, ob dies durch die Zahlung eines einmaligen Abgeltungsbetrages oder eine laufende Beteiligung an den Unterhaltungskosten erfolgen soll.

Auf das dementsprechende Angebot der Stadt Boppard erfolgte keinerlei Reaktion, weder von der Straßenverwaltung noch vom Kultusministerium.

Weiteren Schriftwechsel in diesem Zusammenhang gab es zunächst nicht.

Die Grünanlage hinter der römischen Stadtmauer wurde im Rahmen eines Grundstückstausches, der alle Grundstücksregelungen aus dem Bau der B 9-Umgehung (außer Stadtmauern) beinhaltet, mit Zustimmung des Stadtrates (Sitzung am 11.09.1989) zum Kaufpreis von 15,00 DM/m² erworben.

Erst im Zusammenhang mit den Maßnahmen des VVV Boppard zur Beleuchtung der Stadtmauer wurde die Straßenverwaltung im Frühjahr 2004 erneut initiativ, die Stadtmauern unentgeltlich an die Stadt zu übertragen.

In diesem Zusammenhang hat sich ergeben, dass die römische Stadtmauer zwischenzeitlich denkmalgerecht saniert wurde.

Bezüglich der mittelalterlichen Stadtmauer hat eine Überprüfung durch GB III „Planen und Bauen“ im November 2004 ergeben, dass hier noch Sanierungsaufwand besteht. Um einen ordnungsgemäßen Zustand auch für die Zukunft zu gewährleisten, müsste die gesamte Mauerkrone vom Bewuchs und organischen Bestandteilen befreit und anschließend durch neues Mauerwerk ergänzt werden, wobei unbedingt auf eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers zu achten sei. In einem ergänzenden Gespräch zwischen Stadt und Straßenverwaltung wurde für eine Sanierung von einer ungefähren Kostengröße von 200.000,00 € ausgegangen.

In der Folge wurden verschiedene als besonders dringlich angesehene Maßnahmen zur Erhaltung der mittelalterlichen Stadtmauer, wie die Entfernung größerer Gewächse, von der Straßenverwaltung veranlasst. Die Straßenverwaltung hat daraufhin erneut um Übernahme der Stadtmauern gebeten.

Mit Beschlussvorlage vom 06.05.2005 wurde der Stadtrat um Zustimmung zur Übernahme gebeten.

Nach Beratung im Ortsbeirat Boppard am 27.06.2005 hat der Stadtrat am 18.07.2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Übernahme der römischen und mittelalterlichen Stadtmauer wird zugestimmt, wenn die Mauer in Abstimmung und Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege denkmalgerecht vom Bund saniert wird, oder wenn evtl. anstehende Kosten vom Bund getragen werden. Hierzu sollen die mittel- und langfristigen Kosten für den Unterhalt ermittelt werden.“

Dieser Beschluss geht inhaltlich über den Beschluss des Hauptausschusses vom 04.10.1984 hinaus, da hier eine komplette Kostenübernahme durch den Bund gefordert wird.

Das Landesamt für Denkmalpflege in Koblenz hat zwischenzeitlich bestätigt, dass die Instandsetzungsarbeiten an der römischen Stadtmauer erfolgt sind.

Bezüglich der mittelalterlichen Stadtmauer wurde zunächst davon ausgegangen, dass die erfolgten Instandsetzungsmaßnahmen als ausreichend im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 18.07.2005 anzusehen seien.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 23.01.2007 den Landesbetrieb Mobilität in Bad Kreuznach unter Mitteilung des Stadtratsbeschlusses vom 18.07.2005 und der Feststellung des GB III vom November 2004 erneut um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach vom 29.01.2007 (siehe Anlage) wurde dem Stadtrat am 05.02.2007 in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 22.02.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.03.2007			X				
Stadtrat	19.03.2007	9	X					

Ausscheiden aus dem Elektrizitäts-Zweckverband Vorderhunsrück und Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

(Beschlussvorschlag)

Die Stadt Boppard scheidet am 31.12.2009 aus dem Elektrizitäts-Zweckverband Vorderhunsrück aus mit der Folge, dass sie selbständig die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hinsichtlich des Auslaufens des Stromkonzessionsvertrages mit der RWE bewirkt und einen eigenen Stromwegerechtsvertrag abschließt. Die Verwaltung wird beauftrag, das Ausscheiden aus dem Elektrizitäts-Zweckverband Vorderhunsrück nach § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung rechtzeitig der Geschäftsführung des Zweckverbandes mitzuteilen und alsbald die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 EnWG durchzuführen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Die Stadt Boppard ist hinsichtlich der Stromversorgung für Pfaffenheck und Buchholz rheinseitig der B 327, Buchholz, Herschwiesen, Hirzenach, Holzfeld, Oppenhäuser, Rheinbay, Udenhausen und Weiler Mitglied im Elektrizitäts-Zweckverband Vorderhunsrück mit Sitz in Emmelshausen. Der Elektrizitäts-Zweckverband Vorderhunsrück hat mit dem RWE einen Manteltarifvertrag mit anliegendem Konzessionsvertrag, dem alle Verbandsmitglieder beigetreten sind, abgeschlossen. Dieser Konzessionsvertrag endet am **31.12.2009**. Der für die Ortsteile Boppard und Bad Salzig mit dem RWE durch die Stadt Boppard abgeschlossene Konzessionsvertrag endet am **31.12.2013**.

Konzessionsverträge sind nach wie vor nicht ausschreibungspflichtig. Gleichwohl ergibt sich aus der Forderung nach diskriminierungsfreiem Vorgehen bei der Wahl des Konzessionsnehmers gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Verpflichtung, spätestens 2 Jahre vor dem Ablauf des Konzessionsvertrages das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im Elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Das neue Energiewirtschaftsrecht hat die bisherige Lieferverpflichtung des Stromversorgers abgeschafft. Neue Konzessionsverträge werden deshalb nur noch als reine Wegerechtsverträge ohne Vereinbarung der Versorgungspflicht abgeschlossen, d.h., die kommunale Entscheidungshoheit ist auf das Recht der Einräumung von Wegerechten reduziert worden (§ 46 Abs. 1 EnWG).

Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger muss das Vertragsende und die Absicht zu diesem Datum neu abzuschließen beinhalten. Interessenten ist eine Bewerbungsfrist von 3 Monaten einzuräumen. Der Vertrag darf frühestens 3 Monate nach der Bekanntmachung geschlossen/unterzeichnet werden. Bei mehreren Bewerbern muss die Körperschaft ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt machen. Die vorstehende Bekanntmachung über das Vertragsende des Konzessionsvertrages muss also spätestens bis zum 31.12.2007 erfolgt sein.

Die Verwaltung schlägt insbesondere aus folgenden Gründen vor, die Mitgliedschaft im Elektrizitäts-Zweckverband Vorderhunsrück (EZV) zum 31.12.1999 zu beenden und die Bekanntmachung selbst vorzunehmen.

- Es ist sinnvoll, für alle Ortsbezirke der Stadt Boppard einen einheitlichen Stromkonzessionsvertrag abzuschließen. Das könnte dadurch erreicht werden, dass der jetzt abzuschließende Konzessionsvertrag bis zum 31.12.2013 befristet wird und dann für das gesamte Stadtgebiet ein Konzessionsvertrag „ausgeschrieben“ wird.
- Unmittelbare Vereinnahmung der Konzessionsabgaben, Dividenden etc. und damit Wegfall von Verwaltungsaufwand seitens des EZV und damit letztlich höhere Einnahmen.
- Selbständige Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeit über den abzuschließenden Konzessionsvertrag.

- Auflösung des durch den EZV verwalteten anteiligen Vermögens und Auszahlung an die Stadt Boppard.
Die Verbandsordnung sieht vor, dass das ausscheidende Mitglied einen Anteil an den im Zeitpunkt seines Ausscheidens vorhandene Vermögen des Zweckverbands jeweils in der Höhe nach dem Gewinnverteilungsschlüssel (Konzessionsabgabenberechnung des RWE) im Durchschnitt der letzten 5 Jahre erhält. Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Konzessionsvertrages also zum 31.12.2009. Das Vermögen des EZV besteht hauptsächlich aus RWE-Stammaktien mit einem Bestand von 373.352. Am 22.02.2007 betrug der XETRA Eröffnungskurs 78,90 € pro Aktie. Das gesamte Aktienvermögen beträgt unter Berücksichtigung dieses Kurswertes 29.457.472,80 €. Der Anteil der Stadt Boppard beträgt bei einem angenommenen Verteilungsschlüssel von 18 % = 5.302.345,10 €.
Mithin könnte die Stadt Boppard **selbst** entscheiden, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist in einer Größenordnung von rd. 5,0 Mio. € die Verschuldung zurückzuführen **oder** neue zukunftssträchtige Investitionen durch den Verkauf von Aktien zu finanzieren **oder** die Aktien weiter im Bestand zu halten und die Dividenden als Ertrag zu vereinnahmen.

- Die Stadt Boppard hat für die Straßenbeleuchtung für die Ortsteile Boppard und Bad Salzig ab dem 01.02.2007 die laufenden Unterhaltungsarbeiten übernommen. Durch Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag mit der Stadt Boppard wurde allerdings seinerzeit vereinbart, dass die Stadt der RWE-Energie für die Dauer der Konzessionsverträge die laufende Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Erweiterung für die im Eigentum der Stadt stehende Straßenbeleuchtungsanlagen einschließlich der auf dem Leitungsnetzgestänge mitverlegten Schalt- und Zuleitungen überträgt. Im Hinblick auf den neu abzuschließen Konzessionsvertrag (Vertragsende 31.12.2009) hat sich RWE-Energie bereiterklärt, den Zusatzvertrag zur Straßenbeleuchtung bis zum 31.05.2007 ruhen zu lassen. Die Problematik „Unterhaltung Straßenbeleuchtung“ könnte im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit der RWE ggfl. vorteilhaft für die Stadt gelöst werden.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 610-13/ Jürgen Johann					Datum 08.02.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	27.02.2007	12		X				X
Hauptausschuss	06.03.2007	5		X				
Stadtrat	19.03.2007	10	X					

Bebauungsplan „Säuerling“ im Ortsbezirk Boppard;

a) **Stellungnahmen zu den Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden und des Behördenanhörverfahrens**

b) **Durchführung des Offenlegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss empfiehlt zu beschließen:

1. Die vorgesehene bebaubare Fläche des Sondergebietes wird unter Beachtung der Grenzabstände auf die gesamte Fläche ausgedehnt, wobei jedoch die Grundflächenzahl mit 0,8 unverändert bleibt.
2. Innerhalb des Sondergebietes sind 1 bis 3 Geschosse zulässig.
3. Bei 2-geschossiger Bauweise ist kein Flachdach zulässig; bei 3-geschossiger Bauweise ist auch ein Flachdach zulässig.
4. Es erfolgt eine generelle Sortimentsfreigabe ohne Einschränkungen.
5. Die max. zulässige Verkaufsfläche wird von 3.000 qm auf 6.000 qm erhöht.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

- a) Den Stellungnahmen und den Beschlussvorschlägen zu den Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden und des Behördenanhörverfahrens wird zugestimmt.
- b) Die Durchführung des Offenlegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Stadtrat Boppard hat am 13.10.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Säuerling“ im Ortsbezirk Boppard beschlossen und dem Bebauungsplanvorentwurf mit Ergänzungen am 18.07.2005 zugestimmt.
2. Die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am Mittwoch, 11.01.2006, im Saal des Alten Rathauses Boppard statt. Zusätzlich bestand Gelegenheit, bis zum 20.02.2006 sämtliche Planunterlagen bei der Stadtverwaltung einzusehen und Stellungnahmen schriftlich bzw. zur Niederschrift abzugeben.
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde in der Zeit vom 12.01. bis 20.02.2006 durchgeführt.
4. Aus v. g. Verfahrensabschnitten sind die nachfolgend aufgeführten Anregungen frist- und formgerecht eingegangen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

Siehe Anlage !

Hinweis:

Auf Grund des vorgeschriebenen Abwägungsgebotes hat **der Stadtrat** als zuständige Abwägungsinstanz über jede Anregung mit Beschlussvorschlag gesondert abzustimmen.

Protokollauszug Bauausschuss 27.02.2007:

Es lag folgender Beschlussvorschlag vor:

- a) Den Stellungnahmen und den Beschlussvorschlägen zu den Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden und des Behördenanhörverfahrens wird zugestimmt.
- b) Die Durchführung des Offenlegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Nach ausführlicher Diskussion ist der Bauausschuss einstimmig mit einer kurzen Sitzungsunterbrechung einverstanden.

Nach Fortsetzung der Sitzung stellt das Mitglied Nick, Werner folgende Änderungsanträge, über die einzeln abgestimmt wird.

1. Die vorgesehene bebaubare Fläche des Sondergebietes wird unter Beachtung der Grenzabstände auf die gesamte Fläche ausgedehnt, wobei jedoch die Grundflächenzahl mit 0,8 unverändert bleibt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. Innerhalb des Sondergebietes sind 1 bis 3 Geschosse zulässig.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3. Bei 1- und 2-geschossiger Bauweise ist kein Flachdach zulässig; bei 3-geschossiger Bauweise ist auch ein Flachdach zulässig.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4. Es erfolgt eine generelle Sortimentsfreigabe ohne Einschränkungen.

Abstimmungsergebnis. 7 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

5. Die max. zulässige Verkaufsfläche wird von 3.000 qm auf 6.000 qm erhöht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Sodann beschließt der Bauausschuss unter Berücksichtigung der Anpassung der v. g. Ergänzungen in den Beschlussvorschlägen/Würdigungsergebnissen einstimmig:

a) Den Stellungnahmen und den Beschlussvorschlägen zu den Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden und des Behördenanhörverfahrens wird zugestimmt.

b) Die Durchführung des Offenlegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Vorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 08.03.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Stadtrat	19.03.2007	11	X					

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Boppard vom 07.03.2007;
Änderung des Bebauungsplanes „Sportplatz Boppard-Buchenau“ zwecks
Zulassung eines Textilmarktes**

(Beschlussvorschlag)

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf das beigefügte Schreiben der SPD-Stadtratsfraktion Boppard vom 07.03.2007 wird verwiesen.

Vorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 02.03.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Stadtrat	19.03.2007	12	X					

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Boppard vom 28.02.2007;
Sofort-Maßnahmen als kommunaler Beitrag zur Reduzierung der negativen Folgen
des Klimawandels im Bereich der Stadt Boppard**

(Beschlussvorschlag)

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf das beigefügte Schreiben der SPD-Stadtratsfraktion Boppard vom 28.02.2007 wird verwiesen.

Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter I-743-00/Thomas Emmes	Datum 07.02.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	06.03.2007		X	
Stadtrat	19.03.2007	13	X	

Hallen- und Freibad der Stadt Boppard; Auszugsweise Leistungs- und Kostenübersicht 2006

Auf die Anlagen wird verwiesen.

Die auszugsweise Leistungs- und Kostenübersicht 2006 ist - um eine Gegenüberstellung zu ermöglichen - um die Jahre 2004 und 2005 ergänzt.

Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 653-19/ Jürgen Bach	Datum 30.01.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Bauausschuss	27.02.2007		X	
Ortsbeirat Hirzenach			X	
Stadtrat	19.03.2007	13	X	

Verbesserung des Bahnhofpunktes Boppard-Hirzenach; Schreiben des LSV vom 22.01.2007

Das Schreiben des LSV bezüglich der Fördermöglichkeit für Verbesserungen am Bahnhofpunkt Boppard-Hirzenach vom 22.01.2007 wird in Kopie zur Kenntnis gegeben.